

Anforderungen an das Fach Stöbern nach den sich derzeit in der Jagdpraxis ergebenden Bedingungen

Jagdhunde (überwiegend DW, DJT und Bracken verschiedener Rassen) werden bereits seit mehreren Jahren (mit Ausgang des letzten Jahrhunderts) mit dem Rückgang der Niederwild- und dem Ansteigen der Schalenwildbestände immer mehr auf großräumig angelegten Gesellschaftsjagden ab 200 ha bis 2000 ha mit einer Jagddauer von 2½ bis max. 3½ h zum Aufstöbern des Schalenwildes innerhalb dieser ausgewählten Jagdgebiete eingesetzt, damit das Schalenwild seine(n) Einstände(stand) verlässt und auf der Suche nach einem neuen Einstand beschossen werden kann.

Dabei werden zwei Varianten des Aufstöberns des Wildes mit Hunden in der Regel gewählt:

1. Der/die Hund/e (keine Meute) werden während der Jagd durch einen Hundeführer begleitet und gelenkt und sollen die vom Hundeführer zugewiesenen Einstandsflächen/Dickungen durchstöbern und das darin befindliche Wild auf die Läufe bringen und, nachdem das Wild den Einstand verlassen hat, zum Hundeführer zurück kommen, damit weitere Einstandsflächen aufgesucht und beunruhigt werden können. Diese Variante wird hauptsächlich bei der vorrangigen Bejagung von Schwarzwild angewandt, weil das Schwarzwild oft sehr fest liegt und von einem einzelnen Hund sich nur sehr schwer oder überhaupt nicht aus dem Einstand / der Dickung drücken lässt, so dass die Unterstützung von weiteren Hunden oder des Hundeführers notwendig wird.

Bei dieser Variante bedarf es bei dem/n Hund/en neben einer ordentlichen Wildschärfe und einer guten Verträglichkeit mit anderen Hunden eines guten Gehorsams, damit der Hundeführer immer steuernd in das Jagdgeschehen eingreifen und nötigenfalls bei einem gestellten Stück auch den Fangschuss anbringen kann.

Der einzelne Hund muss auch bei einem derartig gelenkten Stöbereinsatz selbständig den ihm zugewiesenen Bereich gründlich und systematisch nach Wild absuchen und sich ggf. von seinem Führer abrufen und zu einem anderen Schwerpunkt schicken lassen, um dort mit dem Stöbern fortzufahren. Dabei befindet sich der Hundeführer in aller Regel mit im Einstand (in der Dickung), um auf das Geschehen Einfluss nehmen zu können.

2. Der Hundeführer bekommt als Schütze einen ausgewählten Stand im Jagdrevier in unmittelbarer Nähe oder direkt am Einstandsbereich des Wildes zugewiesen und der Hund soll von diesem Stand aus auf Weisung des Hundeführers den Einstand durchstöbern, das darin befindliche Schalenwild u. a. Wild auf die Läufe und zum Verlassen des Einstandes bringen und danach zum Hundeführer zurückkehren, der den Hund nach einer bestimmten Zeit erneut zum Durchstöbern des zugewiesenen Einstandes auffordert, damit das zwischenzeitlich wieder eingewechselte Wild auf die Läufe gebracht wird. Diese Variante wird hauptsächlich bei der Bejagung von Reh-, Rot- und Damwild oder auch in Kombination mit der ersten Variante bei sehr großflächigen Jagden mit verschiedenen Einstandsschwerpunkten der einzelnen Wildarten und geländemäßigen Gegebenheiten eingesetzt.

Bei dieser Variante werden noch höhere Anforderungen an die Selbständigkeit des eingesetzten Hundes gestellt. Hier muss der Hund das ihm von außen zugewiesene Stöbergelände völlig selbständig durchsuchen, das gefundene Wild herausdrücken und wieder selbständig zurückkehren, um weiteres Wild zu suchen und herauszudrücken.

Dabei muss der Hund beim Verfolgen des Wildes erkennen, wann das Wild den Einstandsbereich verlassen hat, um von dessen Fährte abzulassen und in den Einstandsbereich zur Suche von weiterem Wild zurückzukehren.

Wenn der zugewiesene Bereich durchstöbert (wildleer) ist, soll der Hund zum Standplatz seines Führers zurückkommen und nach einer längeren Pause, i.d.R. ½ bis ¾ Stunde, sich zum erneuten Durchsuchen des zugewiesenen Geländes noch mal schicken lassen, um zwischenzeitlich eingewechseltes Wild wieder herauszudrücken.

Dabei ist es kein Fehler, wenn der Hund während des ersten oder zweiten Stöberganges zwischendurch Kontakt mit seinem Führer aufnimmt und sich von diesem wieder schicken lässt.

Der Hundeführer hat bei dieser Variante wenig Einflussmöglichkeit auf seinen Hund, da er ja selbst als Schütze angestellt ist und als solcher sich ruhig zu verhalten hat. Die Lenkungsmöglichkeiten beschränken sich deshalb auf Sichtzeichen und sehr leise Lautäußerungen. Ein Anrücken oder laute Kommandos verbieten sich aus jagdlichen Gründen, um den Schützenstandort für das Wild nicht erkennbar zu machen.

Diese vorstehend beschriebenen Varianten der Arbeit vor dem Schuss des immer wichtiger werdenden Jagdhundeinsatzes beziehen sich auf große Gesellschaftsjagden in zusammenhängenden Waldgebieten ggf. mit Offenlandschlüssen größerer Eigenjagdbezirke sowie auf revierübergreifende Jagden mehrere aneinandergrenzender Jagdbezirke unterschiedlicher Größe in einem bestimmten Einstandsgebiet der Wildart(en).

Daneben verbleibt natürlich auch die Stöberarbeit im eigenen, meist kleineren Revier / Pirschbezirk bei der gemeinsamen Jagd mit nur wenigen Beteiligten, wenn die äußeren (oder auch inneren) Umstände keine Beteiligung an revierübergreifenden Jagden zulassen.

Hier wird aber auch auf Grund stark rückläufiger oder fehlender Niederwildbesätze vorrangig auf Schalenwild gejagt und der Hundeeinsatz auch darauf hin ausgerichtet. Hier soll der Hund nach Möglichkeit (Vermeidung von Überjagen der Jagdbezirks- bzw. Pirschbezirksgrenze) nur kleinräumig stöbern, wobei bevorzugt die unter Pkt. 2 beschriebene Variante mit meist nur einem Stöbergang an einer Örtlichkeit angewandt wird.

Hier kommt es noch stärker als bei großräumigen Jagden darauf an, dass der Hund vom Wild bzw. dessen Fährte ablässt, wenn es den Einstand/die Dickung erkennbar (auch für den Hund) verlassen hat, um noch weiteres Wild im Einstand zu finden und zum Verlassen desselben zu veranlassen.

Bei derartigen kleinräumigen Stöberjagden wird vom eingesetzten Hund erwartet, dass er alles vorkommende Wild systematisch sucht und (nicht nur Rehe) aus dem Einstand drückt bzw. in Bewegung bringt.

Um diese praktischen Anforderungen, die man an einen zum Stöbern eingesetzten Hund heute stellt, zu genügen, bedarf es für diese/s Fach/gruppe Prüfungsbedingungen, die dem vorgesehenen praktischen Einsatz möglichst nahe kommen.

So haben zum Beispiel verschiedene Bundesländer, als Vorreiter sei Mecklenburg-Vorpommern genannt, in die Prüfungsordnung zur Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde eine gesonderte Fachgruppe Stöbern aufgenommen, nach der Hunde der im JGHV zugelassenen Jagdhunderassen auf ihre Stöbereignung geprüft werden können.

In Thüringen wird nach § 16 Abs. 6 der Prüfungsordnung zur Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden wie auch in einigen anderen Bundesländern gefordert, dass nur ein Jagdhund mit einer **Stöberprüfung** für diesen Arbeitsbereich eingesetzt werden darf. Leider sind hier die Anforderungen an eine Stöberprüfung nicht konkret formuliert, so dass es den einzelnen Zucht- und Prüfungsvereinen der Jagdgebrauchshunderassen überlassen bleibt, diese Anforderungen in ihre Prüfungsordnungen aufzunehmen (oder nicht).

Deshalb halte ich eine Anpassung der Prüfungsordnung für den Spaniel als **Stöberhundrasse** an die Bedingungen des derzeit gehandhabten und notwendigen Jagdgebrauchs für unverzichtbar.

Ich möchte der Versammlung und dem Vorstand folgendes zur Beratung vorschlagen:

HZP

Hier ist zu definieren ob die Prüfung des Stöberns nur als reine Zuchtanlage oder bereits als Leistung zu werten ist.

- Soll sie nur als Anlage zur Zuchtbeurteilung dienen, kann die Bezeichnung des Prüfungsfaches „Stöberanlagen“ beibehalten werden. Die in der bisherigen Prüfungsordnung beschriebenen Bedingungen können beibehalten werden, aber eine **jagdliche Brauchbarkeit** kann hiermit nicht attestiert werden.
- Soll sie jedoch schon als jagdlich brauchbare Leistung eingestuft werden, müssten die Prüfungsanforderungen neben der Bewertung der Zuchteignung denen der jagdlichen Praxis nahe kommen, d. h., sie sind zu erhöhen.

GP

Hier sind die bisherigen Prüfungsanforderungen so zu überarbeiten und zu ergänzen, dass der im Fach Stöbern geprüfte Hund bereits mit der Note 2 uneingeschränkt in der oben beschriebenen jagdlichen Praxis erfolgreich einsetzbar ist.

An dem derzeitigen Prüfungsablauf mit zwei zeitlich getrennten Stöbergängen sollte festgehalten werden, wobei der zweite Stöbergang nicht am Ende eines Prüfungstages mit einem bereits ausgepowerten Hund durchgeführt werden darf. Günstig wäre es, mit der Stöberprüfung, erster Stöbergang, am Prüfungstag, zu beginnen und nach einer Arbeitspause von ½ bis ¾ Stunde für den Hund den zweiten Stöbergang anzuschließen. Dazu muss nicht zwingend dem zu prüfenden Hund ein anderes Stöbergelände angeboten werden, es sei denn, das erste Stöbergelände war erkennbar wildeer. In der Zwischenzeit sollte der Hund keine Prüfungsfächer absolvieren müssen, die ihm eine Dressurleistung, wie z. B. Bringen oder Buschieren, abverlangen.

An das Stöbergelände sind für Leistungsprüfungen höhere, d. h. praxisgerechtere Anforderungen als bisher zu stellen. So ist ein Schwerpunkt eindeutig auf Wildbesatz zu legen, damit der Hund es finden und dessen Verhalten an Wild auch beurteilt werden kann.

Als weiterer Schwerpunkt sollte eine möglichst klare Abgrenzung des Stöbergeländes (mit dichtem Bewuchs) zum umgebenden Gelände (mit lichtem Bewuchs) beachtet werden, damit einerseits dem Hund das Verlassen des Stöbergeländes offenkundig und andererseits den umstellenden Richtern eine bessere Übersicht ermöglicht wird.

Beispiel: Das Überjagen eines schmalen, grasbewachsenen Weges, der durch eine Dickung führt, auf dessen anderer Seite der Hund Wildwitterung wahrnimmt, kann dieser nicht als vorgegebene Grenze des Stöbergeländes wahrnehmen.

Im einzelnen halte ich folgende Ergänzungen bzw. Änderungen unserer bisherigen Prüfungsbestimmungen der Gebrauchsprüfung für sinnvoll und notwendig. Entsprechend abgeminderte Anforderungen sind für die HZP anzuwenden, wenn die bestandene HZP-Prüfung ein Brauchbarkeitsnachweis für den Hund sein soll.

1. Prüfungsgelände für die GP:

- Den Dickungen (Anpflanzungen meist von Nadelholz) sind ausreichend große und dichte Naturverjüngungen gleichzusetzen (i. d. R. genügen 1 ha große Einstände nicht);
- Wildbesatz ist vorrangig vor Größe und Dichtheit;
- Wegfall der Ausnahmen (1 ha Feldgehölze oder Maisfelder).

2. Prüfungsdurchführung:

- dem Hundeführer ist freizustellen, ob er seinen Hund vom Stand zum Stöbern schickt oder;
- den Hund in ausreichend großen Beständen begleitet und lenkt (Stöbern mit Hundeführer). Dabei muss der Hund trotzdem selbständig die ihm vom Führer zugewiesenen Bereiche nach Wild durchsuchen und darf nicht am Führer kleben;
- der Hund soll das zugewiesene Stöbergelände nachhaltig und ausdauernd (die Zeitdauer ist dabei abhängig von der Größe des Stöbergeländes und dessen Dichtigkeit) durchsuchen. Dabei dürfen ihm wenige Kontaktaufnahmen mit dem Führer nicht notenmindernd ausgelegt werden, wenn er sich durch Sicht- oder leise Hörzeichen wieder schicken und lenken lässt;
- das Verbellen von aufgebaumtem Federwild entspricht kaum den derzeitigen praktischen Bedingungen und ist zu streichen. Dafür sollte dem Fährten- oder Spurlaut höhere Aufmerksamkeit geschenkt werden;
- der Hund darf von gefundenem Wild nicht vor dessen Verlassen des Einstandes ablassen (Bewertung der Wildschärfe und dem Willen, das Wild dem Jäger zuzudrücken);
- das kurzfristige (laute) Nachjagen von herausgedrücktem Wild aus dem Einstand ist zulässig, sollte jedoch fünf Minuten nicht überschreiten (es sei denn das Wild ist offensichtliche krank). Der Hund soll beim zurückkommen weiter stöbern;
- der zweite Stöbergang ist nach einer entsprechenden Pause ($\frac{1}{2}$ - 1 h) für den Hund nach den örtlichen Gegebenheiten nach Möglichkeit an einer anderen Stelle, ggf. aber auch im selben Bereich, durchzuführen;
- bei Hunden, die bei beiden Stöbergängen nicht an Wild gekommen sind, können die Richter deren letztes Stöbergelände zur Kontrolle zeitnah durch einen bereits erfolgreich an Wild gekommenen Hund nochmals durchstöbern lassen. Kommt auch dieser nicht an Wild sollte dem Führer des ersten Hundes noch ein weiterer Stöbergang mit neuem Stöbergelände angeboten werden

Lutz Zimmermann
Eisenach

